

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FamilienFerien Freiburg, Haus Feldberg-Falkau und Haus Insel Reichenau

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Reservierung und Überlassung von Zimmern, für Veranstaltungsräume der FamilienFerien Freiburg, nachfolgend FFF genannt, und die damit zusammenhängenden Leistungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FFF, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Durch die schriftliche, telefonische oder mündliche Bestätigung der Reservierung wird der Vertrag für FFF wie für den Besteller bindend. Beide Vertragsparteien sind zur vollständigen Erfüllung des Vertragsinhaltes verpflichtet.
2. Der Abschluss der Belegvereinbarung verpflichtet die Vertragspartner, für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus. Sind der Besteller und der Gast nicht identisch, so trägt der Besteller die Sorgfaltspflicht.
3. Alle Ansprüche gegen FFF verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die gebuchte Leistung und weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise der FFF zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der FFF an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtverwertungsgesellschaften.
2. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der von FFF allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5%, erhöht werden.
3. Rechnungen der FFF ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. FFF ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist FFF berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. FFF bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. FFF ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit FFF geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der FFF. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die Ausfall-/ Stornierungskosten für die gebuchten Leistungen sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Auf den Grund der Verhinderung kommt es nicht an.
2. Sofern zwischen FFF und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der FFF auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber FFF ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß § 1 Abs. 3 vorliegt.
3. Bei einer Stornierung des Vertragspartners hat dieser folgenden Schadensersatz zu leisten:

Einzelreservierung bis zu 2 Zimmer mit/ohne Verpflegung		Gruppenreservierung und Veranstaltung, mit/ohne Zimmer mit/ ohne Verpflegung	
(Abbestellung vor Anreisedatum)		(Abbestellung vor Anreisedatum)	
Über 14 Tage	kostenfrei	Über 70 Tage	kostenfrei
Bis zu 14 Tage	50%	Bis zu 70 Tage	30%
Bis zu 2 Tage	80%	Bis zu 42 Tage	50%
		Bis zu 21 Tage	70%
		Bis zu 10 Tage	80%

4. Für Familienbuchungen gelten die schriftlich gesondert mitgeteilten Rücktrittsbedingungen.

V. Rücktritt der FFF

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist FFF in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der FFF auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel III Nr. 4 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist FFF ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist FFF berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von FFF nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;
 - FFF begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der FFF in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der FFF zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der FFF entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen, hat der Vertragspartner an FFF die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
3. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt FFF diesen Abweichungen zu, so kann FFF die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, FFF trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der FFF. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit FFF für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt FFF von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der FFF bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der FFF gehen zu Lasten des Kunden, soweit FFF diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf FFF pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung der FFF berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann FFF eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Störungen an von FFF zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit FFF diese Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Räumen der FFF. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung übernimmt FFF keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der FFF. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist FFF berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist FFF berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit FFF abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf FFF die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann FFF für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

X. Haftung des Kunden für Schäden

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. FFF kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der FFF.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der FFF. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der FFF.
4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Rücktrittsvorbehalt für den Fall der Untersagung von Beherbergungsleistungen aufgrund Verordnung, Allgemeinverfügung oder Verfügung der Landesregierung, eines Ministeriums oder anderen zuständigen Behörde

Aufgrund des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg in der Vergangenheit mit der Corona-Verordnung Beschränkungen des Betriebs von Beherbergungsbetrieben erlassen. Die Landesregierung hat zwar angekündigt, dass Beherbergungsleistungen ab dem 29.05.2020 wieder erlaubt sein sollen, auch wenn diese nicht geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, privaten Zwecken dienen. Jedoch besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Beherbergungsleistungen zukünftig durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Verfügung untersagt werden, beispielsweise, wenn die Anzahl der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 neu infizierten Personen stark ansteigt. Vor diesem Hintergrund kann also leider nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beherbergung im oben genannten Zeitraum rechtlich verboten wird. Unabhängig von anderen Rechten bieten wir die Buchung somit nur verbunden mit einem Rücktrittsrecht ein:

Wir sind berechtigt, vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn die Beherbergungsleistung aufgrund Verordnung, Allgemeinverfügung oder Verfügung der Landesregierung, eines Ministeriums oder einer andere zuständigen Behörde zum Schutz vor dem Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 untersagt wird.

Für den Fall, dass die Anzahl der nutzbaren Gästezimmer alleine aufgrund Verordnung, Allgemeinverfügung oder Verfügung der Landesregierung, eines Ministeriums oder anderen zuständigen Behörde zum Schutz vor dem Ansteckungsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingeschränkt wird und mehr Beherbergungsverträge geschlossen wurden, als noch verbleibende Zimmer zur Verfügung stehen, sind wir ebenfalls berechtigt, von dem Beherbergungsvertrag zurückzutreten. Die Reduktion der vorhandenen Zimmerzahl durch andere Ursachen berechtigt nicht zum Rücktritt.

Der berechtigte Rücktritt begründet für Sie keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Wir weisen auf die jeweils gültige Fassung der AGB´s hin. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage zu den AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 04.06.2020